



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 19.10.2017				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 4/623/2017	
Nr. 6 der TO					
Dez. II		FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten		Datum: 29.09.2017	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat		19.10.2017		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Satzung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigelegte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Lüdinghausen.

II. Rechtsgrundlage:

Brandschutz, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz (BHKG)

III. Sachverhalt:

Die Angelegenheit wird am 17.10.2017 in der Sitzung des HFA (Vorlagen-Nr. FB 4/617/2017) vorberaten.

Die Satzung über die Durchführung der Brandschau in der Stadt Lüdinghausen ist aufgrund der Ablösung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) neu zu fassen. In diesem Zusammenhang ist neben der Neufassung einer Feuerwehrsatzung (siehe Vorlagen-Nr. FB 4/614/2017, Beratung in der heutigen Sitzung) ebenfalls eine Überarbeitung bzw. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Lüdinghausen notwendig geworden.

Der Entwurf der neuen Satzung ist als Anlage beigelegt. Im Rahmen der Arbeiten hinsichtlich der Feuerwehrsatzung ist die Satzung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau von Juristen der Kommunal Agentur NRW GmbH ebenfalls überprüft worden.

Von der Rechtsprechung wird grundsätzlich eine Angleichung an die Sätze der Feuerwehrsatzung empfohlen. Die Kalkulation der Kostenersatzbeträge für Leistungen der Feuerwehr kann quasi als Gesamtkalkulation angesehen werden. Heraus zu heben ist noch, dass die Rechtsprechung des OVG Münster für eine 15min-Taktung nicht gilt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen in Höhe von rund 500,00 €/jährlich.

Anlagen:

- Synopse
- Neufassung der Satzung